Rietschener Anzeiger

Allgemeiner Anzeiger
Rietschen • Daubitz • Teicha • Hammerstadt • Altliebel • Neuliebel

2. Januar 2016
Nr. 01/2016

Foto: Gemeinde Rietschen, R. Brehmer

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, dass Sie heute den Rietschener Anzeiger in einem neuen Design in den Händen halten. Meine Hoffnung ist, dass Sie die Informationen, die Sie erwarten, auf einen Blick finden und dass Ihnen der neue Anzeiger gefällt.
Gern nutze ich auch die Gelegenheit, mich bei der Gestalterin des Grundlayouts, Frau Ariane Archner, Mitarbeiterin der Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz (ENO) mbH, und bei den Macherinnen der Gemeinde Rietschen, Frau Carolina Hoffmann und Frau Annett Jähn, zu bedanken.

Nicht nur ein neuer Anzeiger liegt vor Ihnen, auch das Jahr 2016 hat begonnen.
Ich wünsche jedem von Ihnen persönlich für das neue Jahr beste Gesundheit und Wohlergehen. Aus den Erfahrungen des vergangenen Jahres hoffe ich, dass es uns allen gelingen möge, friedlich und respektvoll mit allen Menschen zusammen zu leben.
Natürlich gibt es auch in diesem Jahr wieder einige Höhepunkte, auf die ich mich besonders freue.
Ganz fest in meinen Kalender habe ich mir den 10. Juni 2016, 21:00 Uhr, eingetragen, an diesem Tag findet das Eröffnungsspiel der Fußballeuropameisterschaft statt. Im August beginnen die 31. Olympischen Sommerspiele.
Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen hat sich wichtige Ziele gesteckt. Beispielsweise wird uns das Thema Breitbandausbau noch weiter beschäftigen.
Ebenso möchte ich die Zusammenarbeit mit unseren Partnergemeinden Feldkirchen, Iłowa und Pieńsk intensivieren.

Herzlichst
Ihr Bürgermeister

R. Brehmer

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen 2
Informationen und Mitteilungen . 22
Veranstaltungen und Termine 23
Sport aktuell 24

Nächstes Amtsblatt

Der nächste Rietschener Anzeiger erscheint am Montag, dem 1. Februar 2016.
Anzeigenschluss ist der 5. Januar 2016. Anzeigen, die zu einem späteren Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr bearbeitet werden.

Energiespargemeinde zertifiziert mit dem european energy award

www.rietschen-online.de

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen

Öffentliche Sitzung vom 09.11.2015

Beschluss Nr. 61/2015: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 09.11.2015, dass die persönlichen Besuche anlässlich von Altersjubiläen durch den Bürgermeister, seine Stellvertreter oder die Gemeinderäte der Gemeinde Rietschen zum 70., 80., 90., 95., 100. Geburtstag und danach jährlich erfolgen. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 01.11.2015 in Kraft. Die Bürger sind darüber im Rietschener Anzeiger zeitnah zu informieren. Der Beschluss 48/2015 wird aufgehoben.

Beschluss Nr. 62/2015: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 09.11.2015 die Neufassung der Hauptsatzung in der vorliegenden Fassung.

Beschluss Nr. 63/2015: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 09.11.2015 die 1. Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der örtlichen Bekanntgabe in der Gemeinde Rietschen in der vorliegenden Fassung.

Beschluss Nr. 64/2015: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen bestätigt in seiner Sitzung am 09.11.2015 die in der vorliegenden Dokumentation zur Kalkulation der Friedhofsgebühren (Fassung vom 29.10.2015) getroffenen Festlegungen und Berechnungsmethoden sowie die Gebührenkalkulation selbst unter Einbeziehung der abgestimmten Änderungen.

Beschluss Nr. 65/2015: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen stellt in seiner Sitzung am 09.11.2015 den durch das Steuerbüro Blanz, Häuseler & Bleicher, Niesky aufgestellten Jahresabschluss 2014 der ArTour Rietschen GmbH fest. Die Bilanzsumme beträgt 195.802,25 €. Der im Geschäftsjahr 2014 erwirtschaftete Jahresüberschuss von 40.953,14 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss Nr. 66/2015: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 09.11.2015 nach Bestätigung des vorliegenden Jahresabschlusses und der Bilanz des Geschäftsjahres 2014 der Geschäftsführung der ArTour Rietschen GmbH entsprechend § 46 Nr. 5 GmbH - Gesetz (GmbHG) Entlastung zu erteilen.

Beschluss Nr. 67/2015: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 09.11.2015 die Vergabe der Bauleistung Los 6 Maler/Bodenbelag/Fliesen für das Bauvorhaben Feuerwehr Hammerstadt an die Firma MG Maler GmbH, Noeser Straße 15, 02929 Rothenburg. Die vorläufige Auftragssumme beträgt 15.760,25 € brutto gemäß Vergabevorschlag des Ingenieur- und Planungsbüros Grontmij GmbH Rietschen.

Hauptsatzung der Gemeinde Rietschen

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03.03.2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen am 09.11.2015 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Teil I - Organe der Gemeinde	**2**
§ 1 Organe der Gemeinde	2
Teil II - Gemeinderat	**3**
§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben	3
§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates	3
Teil III - Ausschüsse des Gemeinderates	**3**
§ 4 Beschließender Ausschuss und dessen Aufgaben	3
§ 5 Aufgaben des Technischen Ausschusses	3
§ 6 Zeitweilig beratende Ausschüsse	4
Teil IV Bürgermeister	**4**
§ 7 Rechtsstellung des Bürgermeisters	4
§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters	4
§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters	5
§ 10 Gleichstellungsbeauftragter	5
Teil V - Mitwirkung der Bürgerschaft	**5**
§ 11 Einwohnerversammlung	5
§ 12 Einwohnerantrag	5
§ 13 Bürgerbegehren	5
Teil VI	**5**
§ 14 Inkrafttreten	5

In dieser Satzung wird für eine bessere Lesbarkeit die männliche Form für die Funktions- und Personenbezeichnungen gebraucht. Die Satzung bezieht sich jedoch ausdrücklich auf Frauen und Männer gleichermaßen.

Teil I - Organe der Gemeinde

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Teil II - Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat

überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzender.

(2) Nach dem Stand vom 31.12.2014 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 2.606 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 2 und Abs. 3 SächsGemO auf 16 festgelegt.

Teil III - Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließender Ausschuss und dessen Aufgaben

(1) Als beschließender Ausschuss wird der Technische Ausschuss gebildet.

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Des Weiteren sollen 4 sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder berufen werden. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses sollte aus jedem Ortsteil mindestens 1 Bürger vertreten sein.

(3) Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 5 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der beschließende Ausschuss an Stelle des Gemeinderates. Innerhalb seines Geschäftskreises ist der beschließende Ausschuss zuständig für:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
4. Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der beschließende Ausschuss die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der beschließende Ausschuss.

§ 5 Aufgaben des Technischen Ausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
7. Sport-, Bad-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb der vorgenannten Geschäftskreise entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
   a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
   b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
   c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
   d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
   e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
   f) die Teilungsgenehmigungen,
2. die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen,
3. die Planung und Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 1.500 € bis zu 50.000 € im Einzelfall,
4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von 15.000 € bis zu 50.000 € einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im

Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 15.000 € bis zu 50.000 € (Vergabebeschluss),

5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

§ 6 Zeitweilig beratende Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat kann zur Erledigung einzelner Angelegenheiten beratende Ausschüsse bilden.

(2) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens 4 Mitgliedern. Der Ausschuss wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte, der insoweit die Aufgaben des Bürgermeisters wahrnimmt. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner darf die Zahl der Gemeinderäte nicht erreichen.

Teil IV Bürgermeister

§ 7 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
   a) Planung und Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 1.500 € (Baubeschluss),
   b) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 15.000 €,
   c) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 15.000 €,
   d) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 15.000 € einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis 5.000 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 5.000 € im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Entscheidung über Nachträge oder Zusatzaufträge mit voraussichtlichen oder tatsächlichen Kosten bis zu einer Höhe von 15.000 € im Einzelfall soweit sie innerhalb des Budgets gedeckt sind. Jeder Nachtrag oder Zusatzauftrag wird als Einzelfall behandelt,
6. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
7. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €,
9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 5.000 € im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 5.000 € im Einzelfall,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich

gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.

§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitungen der Sitzungen des Gemeinderates und des Technischen Ausschusses sowie bei der Repräsentation der Gemeinde. Für die Stellvertretung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragter

(1) Der Bürgermeister bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine Aufgaben im Ehrenamt.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Teil V - Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 11 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. Einwohnerversammlungen können auch auf Ortsteile beschränkt werden.

§ 12 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 13 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Teil VI

§ 14 Inkrafttreten

1. Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Rietschen vom 23. Februar 2004 außer Kraft.

Rietschen, den 09.11.2015

R. Brehmer

Ralf Brehmer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

(1) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

1. Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der örtlichen Bekanntgabe in der Gemeinde Rietschen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03.03.2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), rechtsbereinigt mit Stand vom 09.05.2015, und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997, in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen in seiner Sitzung am 09.11.2015 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1
„§ 1 Abs. 5“ entfällt.

Artikel 2 - Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rietschen, den 09.11.2015

R. Brehmer

Ralf Brehmer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

(1) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen

Öffentliche Sitzung vom 14.12.2015

Beschluss Nr. 68/2015: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 14.12.2015 die in der vorliegenden Dokumentation zur Kalkulation der Friedhofsgebühren (Fassung vom 09.11.2015) enthaltene Variante 1 „alle Kosten, ohne Verzinsung“ entsprechend Anlage 9 sowie für die Urnengemeinschaftsstätte die Variante 1 entsprechend Anlage 8 in die Friedhofsgebührensatzung aufzunehmen.

Beschluss Nr. 69/2015: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 14.12.2015 die Satzung über die 4. Änderung der Friedhofsgebührensatzung auf der Grundlage der Gebührenkalkulation (Fassung vom 09.11.2015) unter Einbeziehung der getroffenen Festlegungen hinsichtlich der Gebührenhöhe (Variante 1).

Satzung zur 4. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Rietschen (Kommunaler Friedhof)

Aufgrund von §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03.03.2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit den §§ 2, 9-14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26.08.2004 (SächsGVBl., Jg. 2004, Bl.-Nr. 12, S. 418) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen am 14.12.2015 die folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 02.12.1997 beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung :

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

Aufgrund von §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03.03.2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit den §§ 2, 9-14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26.08.2004 (SächsGVBl., Jg. 2004, Bl.-Nr. 12, S. 418) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen am 14.12.2015 die folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 02.12.1997 beschlossen:

2. Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 02.12.1997
Geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 14.12.2015

I. Reihengräber

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte	
- Einzelgrabstätte	874,00 €
- Urnengrab	728,00 €

II. Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts (an der Mauer)	
- Einzelwahlgrabstätte	1.019,00 €
- Doppelwahlgrabstätte	1.747,00 €
- 3-er Wahlgrabstätte (und mehr)	2.330,00 €
Verleihung des Nutzungsrechts im speziellen Urnenfeld	
- Urnendoppelwahlgrab	1.456,00 €

III. Urnengemeinschaftsstätte

- pro Inanspruchnahme	1.562,00 €

VI. Verlängerung eines Nutzungsrechtes um jeweils 1 Jahr

- Einzelgrabstätte	44,00 €
- Doppelgrabstätte	73,00 €
- Urnengrab	37,00 €
- Urnendoppelgrab	58,00 €
- Einzelwahlgrabstätte	51,00 €
- Doppelwahlgrabstätte	87,00 €
- 3-er Wahlgrabstätte u. m.	116,00 €
- Urnendoppelwahlgrab	73,00 €

§ 2 Inkrafttreten
Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Rietschen, den 14.12.2015

R. Brehmer

Ralf Brehmer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

(1) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Nächste Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen findet am Montag, dem 01.02.2016, um 19:00 Uhr im Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Rietschen statt. Die Tagesordnung wird rechtzeitig in den Schaukästen von Rietschen, Teicha, Daubitz und Hammerstadt bekannt gegeben.

Wolfsbrücke Daubitz

Die Sanierungsarbeiten an der Wolfsbrücke in Daubitz sind abgeschlossen. Die Brücke ist seit dem 24. November 2015 für den Verkehr wieder freigegeben.

gez. U. Kappler
Fachbereichsleiterin Bauamt

Foto: Gemeinde Rietschen, U. Kappler

Grundstücksausschreibung

Die Gemeinde Rietschen bietet ein 4.225 m² großes, als Bauland erschlossenes Grundstück der Gemarkung Teicha zum Verkauf an zwei interessierte Bauwillige an.

Die Flurstücksaufteilung kann durch die Erwerber bestimmt werden, die daraus entstehenden Vermessungs- und Eintragungskosten werden auf diese entsprechend umgelegt.

Lage: Gemarkung Teicha Flur 2 Flurstück 97
Grundstücksgröße: je ca. 2.100 m²
Kaufpreis: gegen Gebot

Interessenten werden gebeten, ihre schriftlichen Einzelgebote zu je einem Flurstück in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe „Ausschreibung Flurstücke Teicha“ bis spätestens 01.02.2016 an die Gemeinde Rietschen, Liegenschaftsverwaltung, Frau Röthig, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen zu senden. Das Gebot muss einen Kaufpreis enthalten.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Rufnummer 035772 421-18 oder auch per E-Mail sr@rietschen.de.

gez. S. Röthig
Sachbearbeiterin Liegenschaften

Beschlüsse aus der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“

Öffentliche Sitzung vom 26.11.2015

Beschluss Nr. 06/2015: Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“ beschließt in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.11.2015 die Anerkennung der Grundlagen für die vom Beratungsbüro KBS Kommunalberatung GmbH vorgelegte Gebührenkalkulation vom 26.11.2015 (Abwasserbeseitigung 2015 – 2019).

Beschluss Nr. 07/2015: Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“ beschließt in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.11.2015 die Abwassergebühren auf der Grundlage der Gebührenkalkulation. Es werden folgende Gebühren festgelegt:

- für Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben auf 3,00 €/m³
- für Klärschlamm aus vollbiologischen Kleinkläranlagen 18,00 €/m³
- Leistungsgebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser in das öffentliche Kanalnetz 2,50 €/m³
- Grundgebühr je Wohneinheit bei Anschluss des Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz 4,00 €/Monat,
- Grundgebühr bei gewerblich genutzten Grundstücken 12,00 €/Monat

Beschluss Nr. 08/2015: Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“ beschließt in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.11.2015 die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) in der vorliegenden Fassung vom 26.11.2015.

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und des § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“ am 26.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

1. Teil – Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Abwasserzweckverband "Schöpsaue" (im Folgenden: Zweckverband) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitlich öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).
(2) Als angefallen gilt Abwasser, das
  - über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in eine öffentlichen Abwasseranlage gelangt oder
  - in privaten Kleinkläranlagen oder privaten abflusslosen Gruben gesammelt wird oder
  - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser). Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) ist kein Abwasser im Sinne dieser Satzung.
(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet angefallene Abwasser zu sam-

meln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).

(3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, private Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

(4) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

2. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallenden Abwasser dem Zweckverband im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem Zweckverband oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben dem Zweckverband den Nachweis über die Abwasserabfuhr (Fäkalienabfuhr) bis zum 31.01. des folgenden Jahres vorzulegen. Aus diesem Nachweis muss hervorgehen, dass die Entsorgung der Grundstücke fachgerecht erfolgt ist, sodass die Funktionsweise der privaten Abwasserentsorgungsanlagen gesichert ist.

(6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Zweckverband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Zweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsan-

lagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.

(3) Der Zweckverband kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

(1) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Zweckverband mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen.

(3) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der Zweckverband die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den Zweckverband festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der Zweckverband ihn von der Einleitung ausschließen. § 52 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes.

§ 8 Eigenkontrolle und Wartung

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach des-

sen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

(3) Der Zweckverband kann - soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt - in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

(1) Der Zweckverband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
   1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
   2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift der §§ 93 WHG, 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil – Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt.

(3) Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.

(4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 33 abgegolten.

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

(1) Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.

(2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 13 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes bedürfen:
   1. die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
   2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

(2) Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgespro-

chen.

(3) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(4) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim Zweckverband einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Der Zweckverband ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle auch einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Zweckverband herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Zweckverband auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.

(6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der Zweckverband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der Zweckverband kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Zweckverband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Der Zweckverband kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit Abwasserreinigung durch ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

(5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstücks-eigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18 Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
(3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 19 Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben

(1) Die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen privaten Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.
(2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem vom Zweckverband für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.
(3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem Zweckverband den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem Zweckverband unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 lit. a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 dem Zweckverband mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.
(4) Der Zweckverband kann die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
(5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
(6) Zur Entsorgung und zur Überwachung der Abwasseranlagen nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten des Zweckverbandes ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
(7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den Zweckverband festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; der Zweckverband ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
(8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
   a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem Zweckverband bei

Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.

b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.

(9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Der Nachweis über die Entleerung und Endreinigung ist dem Zweckverband innerhalb von zwei Monaten, nach Anschluss an den öffentlichen Entsorgungskanal, vorzulegen. Den Aufwand für die Stilllegung, Entleerung und Endreinigung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.

(10) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Teil – Abwasserbeitrag

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 20 Erhebungsgrundsatz

(1) Der Zweckverband erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge.

(2) Die Höhe des Betriebskapitals wird auf 7.700.304,97 EUR festgesetzt.

(3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der betreffenden Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.

(4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 4, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.

(5) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 22 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; Entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.

(3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 23 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Beitrags ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).

§ 24 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,
4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

(2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

2. Abschnitt: Ermittlung der Nutzungsfläche

§ 25 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO).
(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:
   1. in den Fällen des § 29 Abs. 2 0,20
   2. § 29 Abs. 3, 4 und § 30 Abs. 5 0,50
   3. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 29 a 1,00
   4. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
   5. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
   6. für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um 0,25.
(3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
(2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
(2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
(3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl
   1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5,
   2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.

Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.
(3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB

(1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsäch-

liche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 26 bis 28 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor 0,2 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.

(3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.

(4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 29 a Sakralbauten

(1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.

(2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.

(3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bei Grundstücken nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder mit Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.

(5) Für die in § 29 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

3. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrags

§ 31 Erneute Beitragspflicht

(1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn

1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 25) zugelassen wird oder
5. ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

(2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 32 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann der Zweckverband durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 33 Beitragssatz

Der Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt **3,02 EUR** je m² Nutzungsfläche.

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
2. in den Fällen des § 21 Abs. 1 sobald das Grundstück an öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen werden kann,
3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
4. in den Fällen des § 21 Abs. 5 mit dem In-Kraft-Treten der Satzung bzw. Satzungsänderung über die Erhebung eines weiteren Beitrags,
5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Zweckverband Kenntnis von der Änderung erlangt hat.

(2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 35 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

Der Zweckverband erhebt keine Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag.

§ 37 Ablösung des Beitrags

(1) Der erstmalige Abwasserbeitrag im Sinne von §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis 3 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
(2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Zweckverband und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
(3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 5, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen der erstmaligen Teilbeiträge unberührt.
(4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 38 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

5. Teil – Abwassergebühren

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 39 Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung als Einleitungsgebühr und als Grundgebühr und sowie für die Teilleistung der Entsorgung von Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben als Entsorgungsgebühr erhoben.

§ 40 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
(2) Gebührenschuldner für die Abwassergebühr nach § 46 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
(3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.
(4) Im Falle eines Eigentumswechsels bei Gebührenschuldner nach Abs. 1 ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats gebührenpflichtig, der auf dem Monat des Übergangs des Nutzungsrechtes an dem Grundstück folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Abwassereinleitungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).
(2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 bemisst sich die Abwassereinleitungsgebühr nach der eingeleiteten Abwassermenge.
(3) Neben der Einleitungsgebühr nach Abs. 1 wird für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung für baulich genutzte und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke eine Grundgebühr erhoben. Diese wird bei Wohn- bzw. Erholungsgrundstücken nach der Anzahl der Wohneinheiten je Grundstücksanschluss (Abs. 4) und bei gewerblich genutzten Grundstücken je

Grundstücksanschluss (Abs. 5) bemessen.

(4) Als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtheit von Räumen zu verstehen, die zur Führung eines selbständigen Haushaltes bestimmt ist. Jede Wohneinheit muss von anderen Wohneinheiten und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Wohneinheiten in Gebäuden mit nicht mehr als 2 Wohneinheiten brauchen nicht abgeschlossen sein. Einer Wohneinheit gleichgestellt ist ein Grundstück, das mit einem Wochenendhaus bebaut ist. Sollten mehrere Wochenendhäuser auf einem Erholungsgrundstück errichtet sein, wird jedes Wochenendhaus einer Wohneinheit gleichgestellt.

(5) Als gewerblich genutzte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten Grundstücke, auf denen eine gewerbliche, öffentliche oder freiberufliche Nutzung stattfindet. Die Grundgebühr wird für jede abgeschlossene Gewerbeeinheit separat erhoben.

(6) Wird ein Grundstück zu Wohn- bzw. Erholungszwecken und gewerblich genutzt, ist die Grundgebühr für Wohn- und Gewerbeeinheiten jeweils in voller Höhe zu entrichten. Eine gewerbliche Nutzung mit einer Bruttogebäudefläche von weniger als 50 m² bleibt dabei unbeachtet.

(7) Sich aus Erweiterungen oder Änderungen der Nutzung des Grundstücks ergebene Änderungen bei der Berechnung der Grundgebühr werden vom Ersten des auf die angezeigte Änderung folgenden Monats berücksichtigt.

§ 42 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 50 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge und
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 43 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassereinleitungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.

(2) Der Gebührenschuldner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch geeignete Messeinrichtungen zu erbringen. Den Einbau der Messeinrichtung, den Standort, die Zählernummer sowie den Zählerstand am Tage des Einbaus, hat der Gebührenschuldner dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden.

(4) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3, ausgeschlossen ist.

(5) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gelten 9 m³/Jahr je Großvieheinheit als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1. Dabei gelten
- ein Pferd als 1,20 Großvieheinheit,
- eine Milchkuh als 1,0 Großvieheinheit,
- ein Rind bei gemischten Bestand als 0,75 Großvieheinheit,
- ein Schwein als 0,33 Großvieheinheit,
- 500 Hühner als 1,0 Großvieheinheit.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 25 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

(6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

3. Abschnitt: Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

§ 44 Gebührenmaßstab für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

(1) Für Abwasser, das aus privaten Kleinkläranlagen oder

privaten abflusslosen Gruben entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.

(2) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

4. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 45 Höhe der Abwassergebühren

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung beträgt die Einleitungsgebühr gemäß § 41 Abs. 1 und 2 für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, **2,50 EUR** je Kubikmeter Abwasser.

(2) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung beträgt die Grundgebühr
1. für Wohn- bzw. Erholungsgrundstücke **4,00 EUR/ Monat** je Wohneinheit,
2. für gewerblich genutzte Grundstücke **12,00 EUR/ Monat** je Grundstücksanschluss.

(3) Für die Teilleistung Entsorgung von privaten Kleinkläranlagen beträgt die Reinigungsgebühr im Klärwerk **18,00 EUR** je Kubikmeter Abwasser.

(4) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Reinigungsgebühr im Klärwerk **3,00 EUR** je Kubikmeter Abwasser.

5. Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 46 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 47 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

6. Abschnitt: Gebührenschuld

§ 48 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht
1. in den Fällen des § 45 Abs. 1 und 2 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum),
2. in den Fällen des § 45 Abs. 3 mit der Erbringung der Leistung bzw. der Anlieferung des Abwassers.

(3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 Nr. 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

(4) Die Gebührenschuld endet in den Fällen des § 45 Abs. 1 und 2 nach Ablauf des Monats, in dem der Anschluss stillgelegt wird. Der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.

§ 49 Vorauszahlungen

Der Zweckverband kann monatliche Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 45 Abs. 1 und 2 fordern. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Zwölftel der Gebühr nach Maßgabe des Vorjahres zu Grunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

6. Teil – Anzeigepflicht, Haftung, Anordnungsbefugnis, Ordnungswidrigkeiten

§ 50 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen:
1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen privaten abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen:
1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2),
2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4),
3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen:
1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,
3. den Entleerungsbedarf der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben gem. § 19 Abs. 3,

4. Erweiterungen oder Änderungen der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung, insbesondere der Grundgebühren, ändern.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 51 Haftung des Zweckverbandes

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
(3) Im Übrigen haftet der Zweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 52 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Der Zweckverband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 53 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 bis 3 sich nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt, diese benutzt und das Abwasser nicht dem Zweckverband überlässt,
2. entgegen § 3 Abs. 5 das Abwasser nicht dem Zweckverband überlässt,
3. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
4. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
5. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
6. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Zweckverbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
7. entgegen § 8 Abs. 1 die geforderten Messeinrichtungen nicht angebracht, betrieben und in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden,
8. entgegen § 9 Abs. 3 die festgestellten Mängel nicht unverzüglich beseitigt werden,
9. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht vom Zweckverband herstellen lässt,
10. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes herstellt, benutzt oder ändert,
11. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
12. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Zweckverband herstellt,
13. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Vorrichtung zur Abscheidung nicht einbaut und betreibt,
14. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
15. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
16. entgegen § 18 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
17. entgegen § 18 Abs. 2 dem Zweckverband den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen verweigert, die notwendigen Einblicke in die Betriebsvorgänge verwehrt und nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
18. entgegen § 18 Abs. 3 festgestellte Mängel nicht un-

verzüglich beseitigt werden,

19. entgegen § 19 Abs. 1 den Inhalt privater Kleinkläranlagen und abflussloser Gruben nicht oder nicht fristgerecht entsorgen lässt,
20. entgegen § 19 Abs. 5 die Zugänglichkeit und Verkehrssicherheit nicht gewährleistet,
21. entgegen § 19 Abs. 9 die Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben und deren Nebeneinrichtungen nicht unverzüglich außer Betrieb setzt, entleert, reinigt und den entsprechenden Nachweis dem Zweckverband vorlegt,
22. entgegen § 50 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Zweckverband nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 50 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

7. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 55 In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Abwassersatzung vom 19.07.2005, die Beitragssatzung vom 14.11.2005 und die Abwassergebührensatzung vom 14.11.2005 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Rietschen, 26. November 2015

R. Brehmer

Ralf Brehmer
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband „Schöpsaue“

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

(1) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Abwasserzweckverband „Schöpsaue“ hat die Gebühren für die nächsten 5 Jahre neu kalkuliert

Zu diesen Kalkulationen ist der Abwasserzweckverband „Schöpsaue“ auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes verpflichtet. Die Kalkulation wurde von der KBS GmbH - als externer Dienstleister - erbracht. Auf dieser Grundlage hat die Verbandsversammlung am 26.11.2015 folgende Gebührensätze beschlossen.

Grundgebühr Wohngebäude:
- 4,00 €/Monat (keine Veränderung)

Grundgebühr Gewerbe:
- 12,00 €/Monat (bisher 22 €/Monat)

Leistungsgebühr bei Anschluss an den öffentlichen Kanal:
- 2,50 € (keine Veränderung)

Entsorgungsgebühr abflusslose Sammelgrube:
- 3,00 € (bisher 2,00 €)

Entsorgungsgebühr Schlamm aus vollbiologischer Kläranlage:
- 18,00 € (bisher 22,00 €)

Für einen Haushalt mit 4 Personen und einer Abwassereinleitung von 100 m² ergibt sich folgende Beispielrechnung:

1. Anschluss an das öffentliche Netz		
Grundgebühr für eine Wohneinheit:	4,00 € x 12 Monate =	48,00 €
Leistungsgebühr	2,50 €/m³ x 100 m³ =	250,00 €
	Gesamt:	298,00 €

2. Abflusslose Sammelgrube		
Leistungsgebühr	3,00 € x 100 m³ =	300,00 €
Kosten für die Abfuhr durch UWD	7,02 € x 100 m³ =	702,00 €
	Gesamt:	1002,00 €
3. Vollbiologische Kläranlage		
Leistungsgebühr ca. 2 m³ alle 2 Jahre entspricht 1 m³ im Jahr *	1,00 m³ x 18,00 € =	18,00 €
Kosten für die Abfuhr durch UWD	1,00 m³ x 7,62 € =	7,62 €
	Gesamt:	25,62 €
* die Betriebskosten und Abschreibungen sind vom Eigentümer zu tragen, Richtpreise sind etwa 250 € bis 500 € im Jahr		

Ralf Brehmer
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband „Schöpsaue“

Information der Freiwilligen Feuerwehr Rietschen

Wir wünschen allen Einwohnern ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2016.

Da bei uns in diesem Jahr kein Hexenfeuer stattfindet, wollen wir mal etwas Neues versuchen. In diesem Jahr veranstalten wir zum ersten Mal am Ostersamstag, dem 27.03.2016 ein Osterfeuer.

Über Ihr zahlreiches Erscheinen würden wir uns sehr freuen. Ihren Tannenbaum können Sie gern zu unserem Feuer mitbringen. Informationen zur Annahme erfolgen noch.

Gut Wehr
Ihre Freiwillige Feuerwehr Rietschen

Regiebetrieb Abfallwirtschaft

Abfallgebührenbescheide

Die insgesamt 68.600 Abfallgebührenbescheide für das Jahr 2016 werden ab 30. Januar verschickt. Diese enthalten die Schlussrechnung für das Jahr 2015 und die Vorausveranlagung für das Jahr 2016.

Bitte beachten Sie, dass eventuelle Nachzahlungen für die Abfallentsorgung 2015 bei der ersten Gebührenzahlung zum **15.02.2016** fällig werden. Bitte überweisen Sie die offenen Beträge mit Angabe der Kundennummer vom Abfallgebührenbescheid an folgende Bankverbindung:
Zahlungsempfänger: Landkreis Görlitz
IBAN: DE53850501003000000215; BIC: WELADED1GRL

Bei Zahlungsschwierigkeiten ist die Vereinbarung einer schriftlichen Ratenzahlung oder Stundung mit dem Regiebetrieb Abfallwirtschaft möglich. Sie können den Regiebetrieb Abfallwirtschaft zudem beauftragen, die Abfallgebühren von Ihrem Konto abzubuchen. Das Formular SEPA-Lastschriftmandat steht Ihnen unter aw.landkreis.gr oder www.kreis-goerlitz.de zur Verfügung. Bitte senden Sie das Formular im **Original** und mit Unterschrift an: Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51, 02906 Niesky

Die Kontaktdaten der Sachbearbeiter sind im Abfallkalender auf Seite 3 und auf der Homepage veröffentlicht. Der Regiebetrieb Abfallwirtschaft ist aufgrund der zahlreichen Nachfragen zu den Bescheiden derzeit telefonisch schwer erreichbar. Wir bitten um Verständnis, wenn nicht in jedem Fall der erste Anruf erfolgreich ist. Es können ebenfalls Anfragen mit Angabe der Kundennummer und Telefonnummer schriftlich oder per E-Mail an info@aw-goerlitz.de eingereicht werden.

Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51, 02906 Niesky
Telefon: 03588 261-716; Fax: 03588 261-750; E-Mail: info@aw-goerlitz.de; Internet: www.kreis-goerlitz.de

gez. M. Grüttner
Sachbearbeiterin Öffentlichkeitsarbeit
Regiebetrieb Abfallwirtschaft

Ende der amtlichen Bekanntmachung

Unsere Jubilare

Zum 70. Geburtstag

Wilma Schneider	16.01.2016	Teicha

Zum 75. Geburtstag

Barbara Wagner	24.01.2016	Rietschen
Heinz Mönich	27.01.2016	Rietschen

Zum 80. Geburtstag

Erna Kaubisch	22.01.2016	Rietschen

Zum 85. Geburtstag

Litti Langner	04.01.2016	Rietschen

Wir gratulieren allen Jubilaren ganz herzlich und wünschen für die Zukunft Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Anzeigen

Immobilien

Günstige Erdgeschosswohnung in RIETSCHEN

- frei ab 01.12.2015, zentral gelegen
- ehemalige 2-Raum-Gewerbeeinheit mit 74 m²
- mit eigenem Eingang von der Muskauer Straße
- kleine Küche und Tageslichtbad
- Angaben laut Energieausweis: BJ Haustechnik 2008,
- Gaszentralheizung, Bedarfsausweis, Endenergiebedarf 156,1 kWh/m²
- für sensationelle 150 € Kaltmiete + Nebenkosten
- 450 € Kaution

Informationen von Herrn Lange unter der Telefonnummer 0176 97864172.

Veranstaltungen und Termine

29.01.2016 • 20:00 Uhr
Kabarett mit Gerald Wolf aus Berlin
Theaterscheune Erlichthof (Preis 15,00 €) ***

*** 10 % Rabatt auf Abendessen im Scheunencafé vor der Veranstaltung

Änderungen vorbehalten, keine Gewähr für Vollständigkeit.

Gänseblümel
Blumen & mehr
Inh. Ute Mühle / Bautzener Str. 6 / 02956 Rietschen

Neujahrsgrüße

Die Kunst des Lebens

Leicht zu leben ohne Leichtsinn,
heiter sein ohne Ausgelassenheit,
Mut zu haben ohne Übermut,
Vertrauen und freudige Erhebung,
das ist die Kunst des Lebens.
Theodor Fontane

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein glückliches, erfolgreiches neues Jahr mit bester Gesundheit. Ich danke all meinen Kunden für Ihr entgegengebrachtes Vertrauen.

Ihre Ute Mühle und das Gänseblümel-Team

Bibliothek

Bei uns können Sie Bücher, Hörbücher, DVDs, Videos, CDs und Spiele ausleihen sowie das Internet kostenlos nutzen.

Eine kleine Auswahl der letzten Neuerwerbungen.

Romane:

Wolfstod	Felicitas Mayall
Eisschwestern	Maren Schwarz
Die Nacht der Frauen	Katja Maybach
Dünengrab	Sven Koch
Das Schicksal ist ein mieser Verräter	John Green

Kinderbücher:
Leo Lausemaus - Freunde für immer
Grundschullexikon
Rocky Rotkäppchen
Berni Biber will nicht hören

Hörbücher:

Die Zeit der Feuerblüten	Sarah Lark
Todeskleid	Karen Rose
Die falsche Fähre	Henning Mankell

Öffnungszeiten

Mo	10:00 - 12:00 Uhr	und	14:00 - 17:00 Uhr
Di			15:00 - 18:00 Uhr
Do	10:00 - 12:00 Uhr		
Fr			15:00 - 18:00 Uhr

Der Rietschener Karnevals Club e. V.

wünscht allen
ein frohes neues Jahr!

Gleichzeitig laden wir Euch zum Fasching am 05. und 06.02.2016 zum Thema:

„Das Prinzenpaar mit viel Alan, begibt sich auf die Geisterbahn!"

ein.

Wir freuen uns darauf, Euch unser neues Prinzenpaar vorstellen zu dürfen.

Musikalisch begleitet werden die Abende von DJ Henri und DJ Olaf.

Vorverkaufstermine am
23. und 30.01.2016 jeweils von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Foyer des FEMA-Saals.

Bis bald und Rietschen Alan!

www.facebook.com/rietschenerkarnevalsclub

www.rietschen-karneval.de

„Begg“ wünscht allen Familien gutes Gelingen für die Herausforderungen im neuen Jahr sowie viele herzliche und heitere Momente mit euren Lieben!

Alle Mamas, Papas & Großeltern mit Kindern von 0 bis 3 Jahren sind eingeladen zur Eltern-Kind-Gruppe für Rietschen & Umgebung

Wir treffen uns alle 2 Wochen am Vormittag im Begegnungszentrum. Ihr könnt Euch mit Gleichgesinnten über den Alltag mit Euren Kleinen unterhalten, währenddessen entdecken Eure Kinder neue Materialien und gehen auf Tuchfühlung mit Gleichaltrigen. Daneben singen wir gemeinsam, probieren Finger– und Bewegungsspiele oder werden kreativ. Jedes Treffen steht unter einem anderen Motto, bei dem wir für Euch und Eure Kinder Spielzeug, Lieder, Bastelanleitungen oder Anschauungsmaterial mitbringen. Unsere Angebote sind zwangslos und kostenfrei. Wir möchten, dass Ihr mit Euren Kindern einen schönen Vormittag erlebt.

Ort: Begegnungszentrum FEMA in Rietschen (Rothenburger Str. 14 a)
Uhrzeit: 09:00 - 11:00 Uhr
Wochentag: jeden 2. Dienstag
Termine im 1. Quartal: 12.01., 26.01., 09.02., 23.02., 08.03., 22.03

Kontakt
Projekt „Begg“ (Aktiva - Sozialraum Lausitz)
Dörte Hartmann, Susanne Michulitz und Ferdinand Liedtke
Telefon: 03588 268590
E-Mail: begg@aktiva-lausitz.de
Facebook: **B**eziehungen **e**rleben **g**estalten **g**enießen

Sport aktuell

KEGELSPORT!

Wir wünschen allen Sportfreunden einen guten Start ins neue Jahr mit viel Glück und Gesundheit.

Schaut einfach mal vorbei.
Wir trainieren Montag ab 16:00 Uhr und Mittwoch ab 15:00 Uhr auf der Vereinsbahn des SSV Stahl Rietschen e. V. in der Rothenburger Str. 14 a.

Neue Keglerinnen und Kegler sind bei uns herzlich willkommen!

Weitere Informationen erhaltet Ihr auch unter:
Telefon: 0152 24843235
oder
www.rietschenkegeln.repage7.de

Ansetzungen der Abteilung Handball des SSV Stahl Rietschen e. V. in der Sporthalle Rietschen

Datum	Tag	Zeit	Mannschaft	Gegner
09.01.	Sa	14:00	Frauen	TSV Niesky
09.01.	Sa	16:00	2. Männer	BSV Görlitz
09.01.	Sa	18:00	1. Männer	HVH Kamenz 2.
23.01.	Sa	12:00	C-Jugend	HVH Kamenz
23.01.	Sa	14:00	Frauen	OSV Zittau
23.01.	Sa	16:00	2. Männer	OSV Zittau
23.01.	Sa	18:00	1. Männer	SV Rot-Weiß Sagar

Gesundheits- und Fitness-Studio
Rietschen e. V.
Rothenburger Straße 14 a
02956 Rietschen
www.fitnessrietschen.bplaced.net

Neujahrsgrüße

Allen Mitgliedern und Gästen wünschen wir ein gesundes, erfolgreiches und sportliches Jahr 2016!

Wer mit guten sportlichen Vorsätzen ins neue Jahr gegangen ist, sollte diese auch gleich umsetzen. Mit dem kostengünstigen Schnuppermonat oder der Tageskarte könnt Ihr gern unser Studio testen. Für jeden nutzbar mit Tageskarte sind Sauna und Solarium. Bei Saunabesuch (Dienstag bis Freitag) bitte telefonisch vorher anmelden.

Auch in diesem Jahr läuft der Selbstverteidigungskurs, unter Leitung von Gerald Zimmermann. Vor allem Frauen und Mädchen sind herzlich willkommen.

Wir freuen uns auf jeden neuen Besucher und natürlich neue Mitglieder.

Der Vorstand
Fitness-Studio Rietschen

Impressum
Herausgeber
Gemeindeverwaltung Rietschen, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen
Tel. 035772 421-11, Fax: 035772 421-27,
E-Mail: post.rietschen@kin-sachsen.de, www.rietschen-online.de*
Redaktion
amtlicher Teil: Bürgermeister Ralf Brehmer
nichtamtlicher Teil: Annett Jähn (Für Anzeigen und Mitteilungen von Privatpersonen, Gewerbetreibenden, Vereinen und sonstigen Organisationen ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.)
Layout, Satz und Druck
Grundlayout: Ariane Archner, ENO Informationstechnologie
Satz: Annett Jähn
Druck: Hanschur & Suske Druck, Großschönau
Bildnachweis
Icons: ©Matthias Enter / Fotolia.com
Erscheinungshinweis
Das Amtsblatt der Gemeinde Rietschen, der “Rietschener Anzeiger”, erscheint einmal im Monat.

Anzeige

GEMEINDEINFORMATION

Ev. St. Georgskirchen-gemeinde zu Daubitz

Ev. Kirchengemeinde Rietschen

Januar 2016

Die Jahreslosung: **Gott spricht: Ich will euch trösten, wie einen seine Mutter tröstet.** (Jes 66,13)

„Von guten Mächten treu und still umgeben, behütet und getröstet wunderbar, so will ich diese Tage mit euch leben und mit euch gehen in ein neues Jahr."

Mit diesem Liedstrophe von Dietrich Bonhoeffer begrüßen wir Sie im neuen Jahr *2016*!Möge es für uns alle ein glückliches und friedliches Jahr werden!
Ihre Ev. Kirchengemeinde Rietschen & Ev. St. Georgskirchengemeinde zu Daubitz

Monatsspruch Januar 2016:

Gott hat uns nicht einen Geist der Verzagtheit gegeben, sondern den Geist der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit.
(2. Tim 1,7)

Gottesdienste

1. Januar – Neujahr

Daubitz	**16:30 Uhr**	**Sprengelgottesdienst** (Lektorin I. Nicko)	

3. Januar – 2. Sonntag nach Weihnachten

Daubitz	9:00 Uhr	Gottesdienst	(Pf. Deckstrom)
Rietschen	10:30 Uhr	Gottesdienst	(Pf. Deckstrom)

10. Januar – 1. Sonntag nach Epiphanias

Daubitz	9:00 Uhr	Gottesdienst **mit Abendmahl**	(Pf. Deckstrom)
Rietschen	10:30 Uhr	Gottesdienst **mit Abendmahl**	(Pf. Deckstrom)

17. Januar – Letzter Sonntag nach Epiphanias

Daubitz	9:00 Uhr	Gottesdienst **mit Taufe**	(Pfn. Deckstrom)
Rietschen	10:30 Uhr	Gottesdienst	(Pfn. Deckstrom)

24. Januar – Septuagesimae

Daubitz	9:00 Uhr	**Tauferinnerungsgottesdienst**	(Pfn. Deckstrom)
Rietschen	10:30 Uhr	**Tauferinnerungsgottesdienst**	(Pfn. Deckstrom)

31. Januar – Sexagesimae

Daubitz	9:00 Uhr	Gottesdienst	(Lektorin I. Nicko)
Rietschen	10:30 Uhr	Gottesdienst	(Lektorin I. Nicko)

Taufe:

Rietschen:
Fred Steinke (Ps 37,5) getauft am 29.11.2015

Bestattungen

Daubitz:
Lotte Fuder (89 Jahre) bestattet am 12.11.2015
Martin Thomasch (91 Jahre) bestattet am 12.12.2015

Rietschen
Lothar Hoschatt (83 Jahre) bestattet am 24.11.2015

Konfirmandenunterricht:

7. Klasse:

7. Januar, 17:45 in Rietschen und 21. Januar, 17:45 in Rietschen

8. Klasse:

7. Januar, 16:15 in Rietschen und 21. Januar, 16:15 in Rietschen

Gemeindepraktikum im Zeitraum vom 25. Januar bis 21. Februar.

Herzliche Einladung zum Gottesdienst in der katholischen Kirche!

In ökumenischer Verbundenheit singt der Rietschener Kirchenchor zum Gottesdienst in der katholischen Kirche am 9. Januar 2016, um 18.00 Uhr. Wir freuen uns, dass wir an diesem Tag bei unseren katholischen Schwestern und Brüdern zu Gast sein dürfen!

Daubitz:
Gemeindekirchenrat: 4. Januar, 19:00
Mütterkreis: 19. Januar, 19:00 mit Pfr. A. Deckstrom
Team Familienkirche: 11. Januar, 18:30 im Gemeinderaum in Daubitz (Jahresplanung 2016)

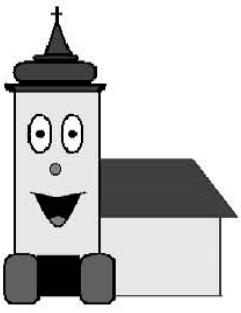

Im letzten Jahr hat sich das Team Familienkirche gegründet. Es besteht aus vielen Ehrenamtlichen und Pfn. Melanie Deckstrom. Gemeinsam haben wir bereits drei schöne Familienkirchen am Ostermontag, zum Ferienbeginn und zum Weltkindertag vorbereitet und gefeiert! Unser Team freut sich über alle, die sich mit ihren Ideen und ihrer Freude einbringen wollen!

Pfarrsprengelausschuss: 13. Januar, 19:00 in Kosel

Rietschen:
Gemeindekirchenrat: 12. Januar, 19:30
Gemeindekreis: 12. Januar, 14:00 mit Pfr. A. Deckstrom
Frauenkreis: 12. Januar, 15:30 mit Pfr. A. Deckstrom
Frauentreff: 15. Januar, 19:00 („Jahresplanung 2016")
Pfarrsprengelausschuss: 13. Januar, 19:00 in Kosel

Sprechzeiten Pfn. Melanie Deckstrom: montags, 10:00-11:00 und nach Vereinbarung im Pfarrbüro Daubitz (nicht am: 25. Januar)
Sprechzeiten Pfr. Andreas Deckstrom: montags, 10:00-11:00 und nach Vereinbarung im Pfarrbüro Rietschen (nicht am: 25. Januar)
Sprechzeit Rendantin Sabine Rosemann: montags, 17:30-18:30 im Pfarrbüro Rietschen

Impressum Herausgeber: die Gemeindekirchenräte der Evangelischen Kirchengemeinden Daubitz und Rietschen
Pfarramt: **Daubitz**, Schmiedegasse 13, Tel.: 40650, www.kirche-daubitz.de / Pfarramt: **Rietschen**, Muskauer Str. 32, Tel./Fax: 40259, Pfarrerehepaar Melanie und Andreas Deckstrom, 02956 Rietschen, Muskauer Str. 32, Tel.: 40259

Redaktionsschluss: Februar 2016
ist am 5. Januar 2016
Termine an: Tilmann.Havenstein@gmx.de

Gesundheit

Vitalität Pur
Physiotherapie Praxis
Muskauer Str.1
02956 Rietschen
Telefon: 035772 46710

Ein gesundes, glückliches neues Jahr 2016 wünschen wir allen Patienten, Kunden und Kursteilnehmern.

Für die richtige Umsetzung der **guten Vorsätze** starten unsere Kurse bereits im Januar!

Autogenes Training		
Montag	18.01.2016	16:00 Uhr
Pilates		
Dienstag	19.01.2016	18:30 Uhr
Mutti aktiv mit Baby	(keine Kassenleistung)	
Dienstag	19.01.2016	10:00 Uhr
Rückenschule		
Mittwoch	20.01.2016	19:30 Uhr
Donnerstag	21.01.2016	10:30 Uhr
Power-Mix		
Dienstag	05.04.2016	19:00 Uhr

Diese 10-wöchigen Kurse werden auch durch die Krankenkassen unterstützt. Bitte erkundigen Sie sich **vor** Kursbeginn bei Ihrer Krankenkasse.

Rechtzeitige Anmeldung wird erwünscht, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist.

Verwöhntag im Februar/März

In Zusammenarbeit mit der Schönheitsboutique Noreen Kaufmann finden auch dieses Jahr wieder Verwöhnsamstage statt. Im Frühjahr bereits ausgebucht. Anmeldungen für Herbst sind ab sofort möglich.

Alle Informationen erhalten Sie in der Praxis.

Wir würden uns freuen, wenn wir Sie in unserem Haus begrüßen können.

Ihre Physiotherapeutin Stephanie Berton,
Ihr Physiotherapeut Enrico Sigismund
und Fitnessökonomin Theresia Rothe

Öffnungszeiten:
Mo, Mi, Fr 08:00 – 14:00 Uhr
Di u. Do 08:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung (auch Samstag)

Liebe Gäste des Gasthauses „Zum Arschleder“,

nach über 10-jähriger Geschäftstätigkeit habe ich mein Gasthaus „Zum Arschleder“ am 31.12.2015 geschlossen.

Ich möchte es nicht unterlassen Ihnen - liebe Gäste - für die mir entgegengebrachte Treue herzlich zu danken. Ein besonderer Dank gilt meiner Familie und meinen Eltern, Monika und Harald Seitz, die mich in all den Jahren so tatkräftig unterstützt haben.

Ebenfalls bedanke ich mich bei meinen Mitarbeitern und dem Steuerbüro Kirstin Nowke, insbesondere bei Frau Anja Wilhelms, für die langjährige Betreuung.

Ihnen allen ein gesundes und glückliches Jahr 2016

Ihre Peggy Uchlier

Bestattung Lausitzer Trauerhilfe
Inh. Michael Skorna
02943 Weißwasser
am Boulevard (oberer Abschnitt)
24h
☎ 03576 - 216 333
www.lausitzer-trauerhilfe.de

Jeder Mensch ist einzigartig in seiner Art zu lachen und zu weinen. Auch in seinem Sterben.

Wir beraten Sie gern durch Hausbesuche in Ihrer gewohnten Umgebung und mit Ihrer Familie.